

Verbot von Handelsgeschäften für Geistliche und Ordensleute. — Spendung der Notfirmung. — Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1950. — Triennial- und Kuraexamen. — Der Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im Badischen Teil der Erzdiözese für 1950 und 1951. — Männerseelsorge. — Winfriedbund. — „Bücherhilfswerk Christ Unterwegs“. — Nachforschungen nach Gefallenen und Vermissten. — Brigitte Johanna Merk. — Priesterexerzitien. — Seelsorge für Hotelangestellte. — Exerzitien für weibliche Hotel- und Gasthofangestellte. — Exerzitien. — Versetzungen.

Nr. 118

Ord. 26. 6. 50

Verbot von Handelsgeschäften für Geistliche und Ordensleute

Nachstehend veröffentlichen wir das Dekret der Sacra Congregatio Concilii vom 22. März 1950 (AAS vol. XXXXII 1950 pag. 330/31.) zur Kenntnisnahme und Darnachachtung.

DE VETITA CLERICIS ET RELIGIOSIS NEGOTIATIONE ET MERCATURA

Pluribus ex documentis constat, in Ecclesia quovis tempore clericis in sorten Domini vocatis saecularia negotia, negotiationem praecipue et mercaturam, gravibus sub poenis et censuris prohibita fuisse.

Siquidem ipse Apostolus in II^a epistola ad Timotheum (cap. II, 4) iam monuit: „Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus.“ Nil mirum proinde si Tridentina Synodus (Sess. XXII, cap. I, de reform.), de his agens criminibus decernere non dubitaverit: „ut quae alias a Summis Pontificibus et a sacris Conciliis de clericorum . . . saecularibus negotiis fugiendis copiose ac salubriter sancita fuerunt, eadem in posterum iisdem poenis vel maioribus, arbitrio Ordinarii imponendis, oberserventur . . .“.

His itaque omnino inhaerens Codex iuris cononici, ad rem quod attinet, canone 142 statuit: „Prohibentur clerici per se vel per alios negotiationem aut mercaturam exercere sive in propriam sive in aliorum utilitatem“. Haec autem prohibitio afficit etiam religiosos ad normam canonis 592. Quin imo idem Codex hoc praescriptum canone 2380 peculiaribus etiam sanctionibus munivit, addens: „Clerici vel religiosi mercaturam vel negotiationem per se vel per alios exercentes contra praescriptum canonis 142 congruis poenis pro gravitate culpae ab Ordinario coerceantur.“

Quo firmior et magis uniformis ecclesiastica disciplina hac de re habeatur atque abusus praecaveantur, Sanctissimus Dominus Noster Pius Pp. XII statuere dignatus est ut Clerici et Religiosi omnes ritus latini de quibus in canonibus 487—681, ne exceptis quidem recentium Institutorum saecularium soda-

libus, per se vel per alios, mercaturam seu negotiationem cuiusvis generis, etiam argentariam, exercentes, sive in propriam sive in aliorum utilitatem, contra praescriptum can. 142, utpote huius criminis rei, excommunicationem latae sententiae Apostolicae Sedi speciali modo reservatam incurrant et, si casus ferat, degradationis quoque poena plectantur.

Superiores vero qui eadem delicta, pro munere suo ac facultate, non impediverint, destituendi sunt ab officio et inhabiles declarandi ad quodlibet regiminis et administrationis munus.

Pro omnibus denique, quorum dolo vel culpae patrata facinora tribuenda sint, firma semper manet obligatio reparandi damna illata.

Contrariis quibiscumque non obstantibus.

Datum Romae, die 22 mensis Martii, anno 1950.

Joseph Card. Bruno, Praefectus.
F. Roberti, a Secretis.

Nr. 119

Ord. 28. 6. 50

Spendung der Notfirmung

Nach dem päpstlichen Indult vom 17. September 1946 steht die Vollmacht, in außerordentlicher Weise das hl. Sakrament der Firmung zu spenden, auch jenen Priestern zu, welchen ausschließlich und dauernd die Seelsorge in einer bestimmten Kirche oder Anstalt mit allen pfarrlichen Rechten übertragen ist. Andere Anstaltsgeistliche besaßen sie nach dem o. a. Indult nicht.

Nunmehr hat der deutsche Episkopat dem Hl. Stuhle die Bitte unterbreitet, daß die Vollmacht auch auf andere Anstaltsgeistliche ausgedehnt werden möge, welche nicht alle genannten Bedingungen erfüllen. Darauf erging am 17. Januar 1950 folgende Antwort:

„Unser Hl. Vater, Papst Pius XII., hat auf den Bericht des unterzeichneten Kardinals, des Propäfekten dieser Hl. Kongregation, den vorgetragene Bitten gnädig zugestimmt, jedoch mit folgender Maßgabe: wenn nur ein Geistlicher an der Spitze eines solchen Hauses steht, und zwar als ständiger Seelsorger (stabiler), kann er persönlich den Kindern der ge-

nannten Krankenhäuser unter den im Dekret enthaltenen Voraussetzungen das hl. Sakrament der Firmung spenden. Sind mehrere Geistliche an solchen Häusern vorhanden, dann hat entweder der vorgeetzte Geistliche die Vollmacht oder der für das geistliche Wohl der Kinder des Hauses bestellte Geistliche unter Ausschluß aller übrigen.

Der Krankenhausgeistliche darf von dieser Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn der Diözesanbischof nicht geholt werden kann oder rechtlich verhindert ist, selbst die Firmung zu spenden; und wenn außerdem kein anderer Bischof der katholischen Kirche, wenn auch nur Titularbischof, anwesend ist, der ohne große Schwierigkeit diese Pflicht erfüllen kann.

Ebenso ist unter den gleichen Umständen vorausgesetzt, daß der Ortspfarrer nicht angegangen werden kann oder rechtmäßig verhindert ist, selbst das hl. Sakrament der Firmung zu spenden.

In Abwesenheit des oben erwähnten Geistlichen oder bei anderweitiger Verhinderung desselben kann kein anderer, es sei denn der Bischof oder der Ortspfarrer, das Sakrament gültig spenden.

Im übrigen sind alle Bestimmungen und Klauseln des erwähnten Dekretes zu beachten ohne jegliche Einschränkung. Die Bewilligung gilt für ein Jahr.

L. S. gez.: Kard. Alois Masella, Propräfekt
gez. Bracci, Sekretär."

Nr. 120

Ord. 4. 7. 50

Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1950

Der diesjährige Pfarrkonkurs ist auf die Zeit vom 10. bis 12. Oktober angesetzt. Zugelassen werden Diözesanpriester, welche das 5. Dienstjahr zurückgelegt haben.

Die Gesuche um Zulassung mit Angabe des Ordinationsdatums, der Orte und zeitlichen Dauer der bisherigen Anstellungen, sind bis spätestens 15. August d. J. an uns zu richten. Ein besonderer Erlaß über die erfolgte Zulassung ergeht nicht. Die Bewerber wollen sich am Montag, den 9. Oktober d. J., zwischen 14 und 18 Uhr, auf dem Sekretariat unserer Kanzlei in eine Liste eintragen und zugleich das Kurainstrument vorlegen.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Dogmatik, Moral, Pastoral, Predigt und Katechese, die mündliche auf Dogmatik, Moral, Pastoral, Kirchenrecht (Liber II und III C.I.C.) und den Vortrag eines Predigtabschnittes.

Soweit die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten es gestatten, können die Examensteilnehmer im Collegium Borromaeum Wohnung nehmen. Rechtzeitige Anmeldung hat bei der Direktion zu erfolgen.

Nr. 121

Ord. 8. 7. 50.

Triennial- und Kuraexamen

Die Triennial- und Kuraexamina dieses Jahres werden an den folgenden Stationen zu den angegebenen Zeitpunkten abgehalten:

Konstanz (Gymnasialkonvikt), Montag, den 25. September, 10 und 14 Uhr.

Donaueschingen (Pfarrhaus, Karlstrasse 71), Dienstag, den 26. September, 10 und 14 Uhr.

Lörrach (Pfarrhaus St. Bonifatius, Tumringerstr. 218), Montag, den 2. Oktober, 14 Uhr.

Freiburg i. Br., (Collegium Borromaeum), Dienstag, den 3. Oktober, 9 und 14 Uhr.

Offenburg (Marienhaus, Wasserstr. 5), Mittwoch, den 4. Oktober, 10 und 14 Uhr.

Tauberbischofsheim (Gymnasialkonvikt), Montag, den 16. Oktober, 10 und 14 Uhr.

Heidelberg (Kolpinghaus, Merianstr.), Dienstag, den 17. Oktober, 9 und 14 Uhr.

Mannheim (Jugendheim, C 2,16), Mittwoch, den 18. Oktober, 10 und 14 Uhr.

Karlsruhe (Kolpinghaus, Karlstr.), Donnerstag, den 19. Oktober, 9 und 14 Uhr.

Rastatt (Gymnasialkonvikt), Freitag, den 20. Oktober, 9 und 14 Uhr.

Die Examinanden wollen sich an den für sie räumlich oder verkehrsmöglich günstigen Stationen einfinden.

Hinsichtlich der vorgeschriebenen Prüfungsstoffe und der Verpflichtung zur Ablegung eines der genannten Examina verweisen wir auf unsere Verfügung vom 10. März ds. Js. Nr. 53 in Stück 7 des laufenden Jahrganges des „Amtsblatt“ Seite 253. Als Examinatoren wollen die für die obigen Stationen ernannten Geistlichen tätig sein, soweit nicht Sonderverfügungen ergangen sind oder noch ergehen. Die Pfarr- und Anstaltsvorstände mögen ihre Hilfsgeistlichen von dieser Anordnung in Kenntnis setzen.

Nr. 122

Ord. 7. 7. 50

Der Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im Badi- schen Teil der Erzdiözese für 1950 und 1951.

Gemäß Artikel 18 Abs. 2 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 wird der Voranschlag für die allgemeine katholische Kirchensteuer für die Rechnungsjahre 1950 und 1951 in Freiburg, als dem Sitz der Katholischen Kirchensteuervertretung und zwar im Erzbischöflichen Kanzleigebäude, Herrenstraße 35, vom 15. bis zum 30. Juli 1950 zur Einsicht aller Beteiligten aufgelegt.

Nr. 123

Ord. 23. 6. 50

Männerseelsorge

In Fortführung des Werkblattes „Ideale und Ziele“ gibt die Arbeitsstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit in den deutschen Diözesen vom Juli dieses Jahres an alle zwei Monate im Verlag der Winfried-Werk-G.m.b.H., Augsburg, Frauentorstr. 5, unter dem Titel „Der Männerseelsorger“ ein Werkblatt für Männerseelsorge und Männerbewegung heraus. Das Werkblatt soll den Priestern eine Handreichung und Hilfe für ihre Männerseelsorge bieten, zugleich ihnen eine Erleichterung für ihre Aufgabe bedeuten. Es will in erster Linie die Innerlichkeit der christlichen Männer fördern und praktisch erreichen, daß eine echte Verbindung des Priesters mit dem Mann in freier Aussprache zustande kommt. Schließlich setzt sich das Werkblatt zum Ziele, eine ebenso praktische wie einheitliche Ausrichtung der Männerseelsorge in Deutschland zu gewährleisten. Den Männerseelsorgern wird der Bezug des Werkblattes angelegentlich empfohlen. Bestellungen sind an das Winfried-Werk G.m.b.H. in Augsburg, Frauentorstr. 5, zu richten. Der Preis beträgt jährlich 4.— DM.

Nr. 124

Ord. 20. 6. 50

Winfriedbund

Der Winfriedbund mit dem Sitz in Paderborn hat sich zur Aufgabe gestellt, die Rückkehr zur Kirche im Einzelfall durch finanzielle Unterstützung zu erleichtern. Er will die Mittel dazu auch durch die Beiträge von Mitgliedern beschaffen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 1.— DM. Wir empfehlen den Geistlichen den Beitritt zum Winfriedbund und würden es begrüßen, wenn eine große Anzahl durch diesen bescheidenen Jahresbeitrag das Werk des Winfriedbundes unterstützen wollte. Die Anschrift des Winfriedbundes lautet: (21a) Paderborn, Postfach

Nr. 125

Ord. 24. 6. 50

„Bücherhilfswerk Christ Unterwegs“

Ein „Bücherhilfswerk Christ Unterwegs“ wurde in München gegründet. Die Einrichtung, die in engster Verbindung mit der Kirchlichen Hilfsstelle in München arbeitet, will statt Lebensmittelpaketen Bücher in die Sowjetzone vermitteln. Die von den Bestellern in den Westzonen für ihre Verwandten, Bekannten und Freunde in der Sowjetzone gewünschten Bücher werden mit einer Ermäßigung von 15—20% auf den üblichen Verkaufspreis besorgt und an den Empfänger in der Ostzone direkt versandt. Diese Ermäßigung gilt allen Westzonenbestellern für Ostzonenempfänger. Die Bezieher der Zeitschrift „Christ Unterwegs“, der eine besondere Buchübersicht bei-

gegeben ist, erhalten zusätzliche Vergünstigungen. Das Büro des „Bücherhilfswerkes Christ Unterwegs“ befindet sich in München 15, Schubertstraße 2.

Nr. 126

Ord. 2. 6. 50

Nachforschung nach Gefallenen und Vermißten

Das französische „Ministère des Anciens Combattants et victimes de Guerre“ bemüht sich durch eine „Délégation Générale pour l'Allemagne et l'Autriche“ in Bad Ems um Nachforschungen nach Gefallenen und Vermißten, besonders aus Elsaß-Lothringen. Dieses Amt läßt die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit in Deutschland bitten, Namen und zweckdienliche Angaben von gefallenen Elsaß-Lothringern bzw. Verstorbenen mitzuteilen, die ihnen zur Kenntnis gekommen oder im Bereich der betreffenden Pfarrei etwa beerdigt sind. Durch die Tatsache, daß die gefallenen und vermißten Elsaß-Lothringer fast alle deutsche Namen tragen, ist die Nachforschung für die französische Delegation sehr erschwert.

Entsprechende Auszüge und Mitteilungen werden erbeten an die Dienststelle „Französische Suchmission“ in Göttingen, Herzberger Landstr. 47, z. H. von Herrn Attaché Pierre Fassina.

Nr. 127

Ord. 22. 6. 50

Brigitte Johanna Merk

Wir richten hiermit an alle Mutterhäuser weiblicher Orden und weiblicher Kongregationen in unserer Erzdiözese die Aufforderung, uns bis spätestens 1. September d. J. zu berichten, ob die am 14. 9. 1912 in Mannheim geborene evangelische Brigitte Johanna Merk in einem von Ordensschwwestern geleiteten Hause Aufnahme fand und noch am Leben ist. Soweit wir bis zum vorgenannten Termin von einzelnen Mutterhäusern keinerlei Nachricht erhalten, werden wir annehmen, daß Brigitte Johanna Merk sich in keinem Hause des betr. Ordens bzw. der betr. Kongregation befindet.

Nr. 128

Ord. 16. 6. 50

Priesterexerzitien

In der Erzabtei St. Martin in Beuron finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

7.-11. August, 4.-8. September, 11.-15. September, 9.-13. Oktober.

Exerzitienmeister: P. Prior Matthäus Mutter, OSB.

Im Exerzitienhaus in Neusatzeck finden vom 18.-22. September Priesterexerzitien statt. Postautoverbindung vom Bahnhof Bühl aus.

Im Exerzitenheim Himmelspforten, Würzburg, sind folgende Exerzitenkurse für Priester geplant:

- 7. bis 11. August: P. Hillig SJ.
- 21. bis 25. August: (4 Tage) P. Baaken CSSp.
- 4. bis 8. September: P. Baaken CSSp.
- 18. bis 22. September: Redemptoristen-Pater
- 25. bis 29. September: Redemptoristen-Pater
- 9. bis 13. Oktober: (4 Tage) P. Herbert Roth SJ.
- 16. bis 20. Oktober: P. Herbert Roth SJ.

Die Kurse beginnen jeweils am Abend (18.30) des erstgenannten — und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Die beiden 4 tägigen Kurse enden am Nachmittag des vierten Tages. Im Juli wird der Neubau mit in Betrieb genommen. Meldungen sind bald zu tätigen.

Nr. 129

Ord. 30. 6. 50

Seelsorge für Hotelangestellte

Wir verweisen wegen der Bedeutung dieser Sonderseelsorge auf Amtsblatt Nr. 14 1925 S. 147. Unter den männlichen Hotelangestellten soll „Der Mann in der Zeit“ und unter den weiblichen „Maria und Martha“ als zeitnahe Schriften verbreitet werden.

Nr. 130

Ord. 30. 6. 50

Exerziten für weibliche Hotel- und Gasthofangestellte

Für solche, die während der Sommermonate in einem Hotel, Kurhause, Sanatorium, Kaffee, in einer Gastwirtschaft, Bahnhofgaststätte, Pension in Stellung waren oder noch sind, findet der diesjährige Exerzitenkurs von Montag, den 23. Oktober abends bis Freitag, den 27. Oktober früh im Marienheim Erlenbad, Station Achern, statt.

Die zuständigen Seelsorger werden ersucht, die in Frage stehenden Personenkreise zur Teilnahme an den Exerziten anzuregen und deren Anmeldung frühzeitig an das Marienheim in Erlenbad zu richten.

Nr. 131

Ord. 13. 6. 50

Exerziten

Nachstehend veröffentlichen wir den Exerzitenplan für das dritte Quartal 1950. Die Pfarrämter werden ersucht, empfehlend auf diese Exerzitenkurse zu verweisen.

Im Haus „Josef Bäder“, Neusatzack
Samstag, den 9. 9. bis Samstag, den 16. 9. 1950:
Frauen und Jungfrauen aus Baden-Baden
Dienstag, den 26. 9. bis Sonntag, den 1. 10. 1950:
Kath. Fürsorgerinnen

In der Erzabtei Beuron

- Montag, den 31. 7. bis Freitag, den 4. 8. 1950:
Oberschüler (P. Rupert Haungs)
- Montag, den 14. 8. bis Freitag, den 18. 8. 1950:
Akademiker und Beamte (P. Maternus Eckart)
- Montag, den 21. 8. bis Freitag, den 25. 8. 1950:
Erzieher und Lehrer aller Schulformen
(P. Mauritius Schurr)
- Sonntag, den 24. 9. bis Sonntag, den 1. 10. 1950:
Tage religiöser Besinnung für Ärzte,
Ärztinnen, Arztfrauen und verwandte
Berufe

Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitenleitung der Erzabtei Beuron i. Hohenzollern.

Im Haus „Maria Trost“, Beuron

- Montag, den 7. 8. bis Freitag, den 11. 8. 1950:
Akademikerinnen und Lehrerinnen
 - Montag, den 18. 9. bis Freitag, den 22. 9. 1950:
Berufstätige und Angestellte
- Anmeldungen erbeten an das Exerzitenhaus „Maria Trost“, Beuron/Hohenzollern. Kursgebühr: Doppelzimmer DM 15.—, Einzelzimmer DM 18.—.

Versetzungen

- 22. Mai: Zol g Ernst, Vikar in Weitenung, i. g. E. nach Kappelrodeck.
- 13. Juni: Habich Kurt, Vikar in Offenburg, Dreifaltigkeitspfarrei, als Pfarrverweser nach St. Ulrich.
- 13. Juni: Huck Artur, Vikar in Untergrombach, i. g. E. nach Offenburg, Dreifaltigkeitspfarrei.
- 13. Juni: Perrot Joseph, Pfarrverweser in St. Ulrich, als Kurat nach Bad Griesbach.
- 13. Juni: Schlageter Emil, Vikar in Kollnau, i. g. E. nach Untergrombach.
- 14. Juni: Kirn Franz Sales, Pfarrvikar in Kirchhofen, i. g. E. nach Weiher.
- 14. Juni: Lubowski Alexander, als Pfarrverweser nach Fischbach.
- 14. Juni: Stump Ernst Albert, Pfarrverweser in Fischbach, als Kurat nach Weitenung.
- 21. Juni: Hamminger Robert, Vikar in Bad Rippoldsau, i. g. E. nach Meßkirch.
- 21. Juni: Müller Erich, Vikar in Meßkirch, i. g. E. nach Karlsruhe U. lb. Frau.
- 21. Juni: Wunsch Ferdinand, Vikar in Karlsruhe, U. lb. Frau, als Pfarrverweser nach Burladingen.

Erzbischöfliches Ordinariat